

**Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Teublitz (BGS/WAS)
vom 08.12.2015**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Teublitz folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

1) § 6 (Beitragssatz) erhält folgende neue Fassung:

„Der Beitrag beträgt:

a) pro m ² Grundstücksfläche	€ 1,38
b) pro m ² Geschoßfläche	€ 7,22

2) § 9a Abs. 2 (Grundgebühr) erhält folgende neue Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	€ 70.—
bis	10 m ³ /h	€ 110.—
über	10 m ³ /h	€ 220.--

3) § 10 Abs. 1 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt € 2,25 pro Kubikmeter entnommenen Wassers“.

1) § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr € 2,25 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Teublitz, den 30.07.2020

Robert Wutz
Zweiter Bürgermeister